

Satzung der Hospizhilfe Büdinger Land e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) In Verantwortung gegenüber den kranken und hilfsbedürftigen Menschen haben sich Bürgerinnen und Bürger aus dem Büdinger Land gefunden und einen Verein gegründet, der sich „Hospizhilfe Büdinger Land“ nennt.
- (2) Sitz der Hospizhilfe ist Büdingen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Hospizhilfe ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) In jedes Amt der Hospizhilfe kann eine Frau oder ein Mann gewählt werden.

§ 2 Zweck der Hospizhilfe

- (1) Die Hospizhilfe fördert und verwirklicht das Hospizwesen und trägt zu dessen Weiterentwicklung bei. Sie errichtet und unterhält Hospizdienste entsprechend ihren Möglichkeiten und den strukturellen und regionalen Gegebenheiten.
- (2) Sie begleitet, unterstützt und berät Menschen, die an einer Krankheit leiden, die in aller Voraussicht nach zum Tode führt, sowie deren Angehörige und Lebensgefährten und begleitet Familien, Kinder und Jugendliche während ihrer Trauer. Der letzte Lebensabschnitt soll menschenwürdig und entsprechend den Wünschen der Kranken möglichst lebenswert gestaltet werden.
- (3) Die Hospizhilfe wird tätig in Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen sozialer, karitativer oder religiöser Dienste, berücksichtigt die Umgebung der betroffenen Personen und erwartet eine an moderner Schmerztherapie orientierte medizinische Betreuung. Insbesondere wird eine Zusammenarbeit mit dem Mathildenhospital in Büdingen erstrebt.
- (4) Grundlage ihrer Tätigkeit sind die Leit- und Richtlinien der Hospizbewegung (Sterbebegleitung), wie sie in der Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Hospize genannt werden. Außerdem orientiert sich die Hospizhilfe an den theologischen und ethischen Richtlinien für Sterbende der katholischen und evangelischen Kirchen in Deutschland. Aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt.
- (5) Der Verein ist Mitglied der ‚Diakonie Hessen‘. Die Arbeit des Vereins orientiert sich am Auftrag der Diakonie, der verwirklicht und bezeugt sein will. Die Diakonie ist eine Antwort auf das Geschöpfsein des Menschen, das ihm durch Gott zukommt. Die Arbeit in den Sozialunternehmungen des Vereins steht in Übereinstimmung mit dem Menschenbild der Bibel, demzufolge jeder Mensch einen Wert hat, ohne vorher etwas leisten zu müssen. Sterbende Menschen haben unabhängig von ihren Fähigkeiten eine Würde, die ihnen Gott verliehen hat.

Satzung der Hospizhilfe Büdinger Land e. V.



(6) Der Verein versichert die aktiven Mitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gegen Haftpflicht- und Unfallschäden. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

§ 3 Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit

(1) Die Hospizhilfe unterstützt die Menschen ohne Unterschied nach Geschlecht, Abstammung, Herkunft, religiöser oder politischer Zugehörigkeit, wenn sie infolge ihres körperlichen, geistigen oder geistig-seelischen Zustandes auf die Hilfe der Hospizhilfe angewiesen sind (Mildtätigkeit).

(2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke, sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Hospizhilfe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Soweit dies die nachhaltige Erfüllung von Aufgaben der Hospizhilfe erfordert, sind Rücklagen zu bilden, die nur zweckgebunden zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele erfolgen und verwendet werden dürfen.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - außer Ersatz von Aufwendungen oder Auslagen - keine Zuwendungen der Hospizhilfe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hospizhilfe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Ämtern in der Hospizhilfe sind ehrenamtlich.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung (Hospizhilfe).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Hospizhilfe kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtlich anerkannte Vereinigung oder Institution werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Grund dem Bewerber oder der Bewerberin mitzuteilen.

(3) Korporative Mitglieder benennen dem Vorstand eine Vertreterin und deren Stellvertreterin.

(4) Die Mitgliederversammlung kann bei Zustimmung des Vorstandes und des Beirats für korporative Mitglieder eine andere Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen zulassen und hierzu allgemeine Regelungen festlegen.

(5) Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung der Ziele der Hospizhilfe.

Satzung der Hospizhilfe Büdinger Land e. V.



§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann entsprechend dem Wunsch des Bewerbers unterschieden werden in eine

- a) ordentliche Mitgliedschaft (aktiv fördernde Mitglieder),
- b) passive Mitgliedschaft (Förderung der Hospizhilfe ohne aktive Betätigung),
- c) Ehrenmitgliedschaft
- d) Mitgliedschaft kooperativer Mitglieder.

(2) Im Regelfall wird davon ausgegangen, dass ordentliche Mitgliedschaft bestehen soll.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Institutionen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus der Hospizhilfe,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) mit dem Tod eines Mitgliedes.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Hospizhilfe ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der Hospizhilfe gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied bei Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand oder zwei dafür beauftragten Mitgliedern zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(5) Das Mitglied kann gegen Ablehnung der Aufnahme und Ausschluss dem Verein bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Satzung der Hospizhilfe Büdinger Land e. V.



- (2) Für höhere Zuwendungen ab 25,00 € wird eine Zuwendungsbescheinigung erstellt.
- (3) Der Beitrag und zusätzliche laufende Leistungen sollen durch Abbuchungen im Konto-einzugsverfahren erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Vorstand von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit werden.

§ 8 Organe der Hospizhilfe

Organe der Hospizhilfe sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Hospizhilfe besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem kassenführenden Vorstandsmitglied,
 - d) dem schriftführenden Vorstandsmitglied,
 - e) sowie mindestens vier Beisitzern oder Beisitzerinnen, höchstens aber sieben.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, das kassenführende Vorstandsmitglied und das schriftführende Vorstandsmitglied führen die Geschäfte der Hospizhilfe und vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich. Jede von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht wird beschränkt, so dass Ausgaben über 1.000,00 Euro die Vorstandsmitglieder mehrheitlich entscheiden müssen. Bei Rechtsgeschäften, die die Hospizhilfe unter 1.000,00 Euro verpflichten, sind der/die Vorsitzende und das kassenführende Vorstandsmitglied einzeln bevollmächtigt. Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) sowie zu Aufnahme eines Kredites ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung schriftlich notwendig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre - gerechnet vom Tag der Wahl - geheim gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Satzung der Hospizhilfe Büdinger Land e. V.



§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hospizhilfe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung und Bewirtschaftung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, sowie die Buchführung und Erstellen eines Jahresberichtes,
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- e) Mitwirkung bei der Tätigkeit und Aufgaben des Beirats,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschaffung von Mitteln,
- h) Bildung und Auflösung von Ausschüssen.

(2) Der Vorstand muss in allen finanziellen Angelegenheiten, wie Erwerb von Immobilien oder Aufnahme von Krediten, sowie Satzungsänderungen die Meinung des Beirats einholen.

(3) Der Vorstand wählt binnen drei Monaten aus dem Kreis der Beisitzer und Beisitzerinnen jeweils eine Stellvertretung für das kassenführende und das schriftführende Vorstandsmitglied.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden - bei deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche (Zugang).

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Verhandlungsleiter/in und dem dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Abschrift/Kopie des Protokolls.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung schriftlich erklären und von keinem Vorstandsmitglied eine Sitzung beantragt wird.

Satzung der Hospizhilfe Büdinger Land e. V.



(5) Der Vorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(6) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen sind. Es ist sowohl von der Person, die die Sitzung leitet, als auch von dem/der Protokollant/in zu unterschreiben.

(7) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die laufenden Angelegenheiten sowie die Durchführung der Einzelheiten der ihm obliegenden Aufgaben bei Einhaltung des § 26 BGB einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin übertragen.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Hospizhilfe. Er kann Vorschläge für die Geschäftsführung unterbreiten und ist insbesondere zur Unterstützung des Vorstands bei fachlichen Fragen aus Bereichen der Medizin, der Psychologie, der Theologie, des Sozialwesens usw. zu konsultieren.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Mitgliedschaft in der Hospizhilfe ist nicht Voraussetzung. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, Beiratsmitglieder zu berufen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist so zu bemessen, dass insbesondere die in der Hospizhilfe tätigen Vereinigungen und Institutionen, die fachlichen Bereiche (Absatz 1), sowie die in der Hospizarbeit tätigen Personen angemessen vertreten sind und eine konstruktive, kontinuierliche Zusammenarbeit gewährleistet ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Sprecherin und deren Stellvertreter. Er schlägt ihm angehörige Mitglieder der Hospizhilfe als Beisitzerinnen im Vorstand der Hospizhilfe (§ 9) vor.

(5) Die Mitgliederversammlung soll zur Zusammenarbeit, zur zahlenmäßigen Begrenzung, zur Repräsentation von Bereichen oder Gruppen sowie zur Mitarbeit oder Vertretung im Vorstand Regelungen festlegen.

(6) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung stattfinden. Sie wird von dem/der Sprecherin oder im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin bei Beachtung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Die Vorstandsmitglieder der Hospizhilfe werden von der Einberufung des Beirats verständigt. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(7) Die Beschlüsse sind von einer dazu beauftragten Person zu protokollieren und von der die Sitzung leitenden Person zu unterschreiben. Die Mitglieder des Beirats und die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Abschrift/Kopie des Protokolls.

Satzung der Hospizhilfe Büdinger Land e. V.



(8) Die Arbeit des Beirats ist Gegenstand des Jahresberichtes.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 15 Durchführung von Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr in den letzten drei Kalendermonaten statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Hospizhilfe es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich bei Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit der Tagesordnung einberufen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine vierzehntägige Ladefrist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden dritten Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Hospizhilfe schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand ergänzt dementsprechend die Tagesordnung und gibt dies bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die aus Dringlichkeits- oder besonderen Gründen erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Satzung der Hospizhilfe Büdinger Land e. V.



- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder erforderlichenfalls von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Bei Wahlen überträgt die Versammlungsleitung für die Dauer der damit verbundenen Angelegenheiten einer anderen Person oder einem Wahlausschuss die Leitung. Hat bei einer Wahl eine kandidierende Person im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zu Auflösung der Hospizhilfe eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält mindestens folgende Feststellungen:
- a) Ort, Zeit und Dauer der Versammlung,
 - b) den Namen des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin,
 - c) eine Aufstellung der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
 - d) der Tagesordnung,
 - e) den genauen Wortlaut der Beschlüsse
 - f) und die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung.
- (9) Im Versammlungsraum besteht Rauchverbot.

§ 16 Vertretung in der Öffentlichkeit

In Rücksprache mit dem Vorstand der Hospizhilfe werden repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit wahrgenommen.

§ 17 Gründung, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 3. Dezember 2003 beschlossen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Amtsgerichts Büdingen in Kraft.

Büdingen, den 3. Dezember 2003

Hospizhilfe Büdinger Land e.V.

Fassung Nr. 6

geändert mit einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.04.2026